

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1338/2024
Amt/Aktenzeichen 61/	Datum 19.09.2024	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 29.10.2024

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Mobilität	Vorberatung	21.01.2025	Ö
Ortsbeirat Mainz-Weisenau	Kenntnisnahme	13.11.2024	Ö
Stadtrat	Entscheidung	27.11.2024	Ö

Betreff:

Einführung Verkehrsberuhigter Bereich An der Hechtsheimer Höhe/ Am Großberg

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 30.09.2024

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Mainz, 31.10.2024

gez. Haase

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der **Ortsbeirat Mainz-Weisenau** sowie der **Ausschuss für Mobilität** empfehlen dem Stadtrat, das Einvernehmen zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches für die Straßen „An der Hechtsheimer Höhe und Am Großberg“ zu geben.

Der Stadtrat erteilt das Einvernehmen gemäß § 45Abs. 1b S. 2 StVO zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches für die Straßen „An der Hechtsheimer Höhe und Am Großberg“.

Sachverhalt

Bei einem Ortstermin im Mai 2023 äußerten Anwohner:innen der Straßen "An der Hechtsheimer Höhe" und "Am Großberg" Bedenken bezüglich überhöhter Geschwindigkeiten. Die Situation erfordere eine sichere Lösung, insbesondere weil in diesen Straßen vorwiegend Familien mit Kindern wohnen und die Fußgängerinfrastruktur unzureichend ist. In der Straße "An der Hechtsheimer Höhe" gibt es lediglich einen einseitigen Gehweg mit einer Breite von nur 90 cm, während die Straße "Am Großberg" gänzlich ohne Gehweg auskommt. Angesichts dieser Umstände haben Anwohner:innen um die Entwicklung eines sicheren Verkehrskonzepts gebeten. Als Maßnahme zur Verkehrsberuhigung wurde die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs vorgeschlagen, der Schrittgeschwindigkeit vorschreibt. Zudem wurden Pläne ausgearbeitet (siehe Anlage), die das zukünftige Parken wie folgt regeln:

An der Hechtsheimer Höhe: Alternierendes Parken

Am Großberg: Einseitiges Parken

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten sind die Kriterien der StVO zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches erfüllt.

Die notwendige Anordnung zur Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen trifft die Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 b Nr. 3 i. V. m. S. 2 der Straßenverkehrsordnung im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Finanzierung

Die Aufwendungen für Beschilderungen und Parkflächenmarkierungen werden aus den laufenden Mitteln von 61.4.2 gedeckt.